

Satzung des Verbands der Gebirgstruppe e.V. (VdG)

Stand: 25.04.2024

Präambel

Der Verband der Gebirgstruppe e.V. verbindet Freunde und Angehörige der Gebirgstruppe. Er umfasst Staatsbürgerinnen und Staatsbürger mit und ohne Uniform. Diese eint die Begeisterung für die Berge und der Respekt vor den Leistungen der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr, gerade unter extremen Bedingungen.

Der Verband unterstützt mit seinen Sektionen, Sektionsmitgliedern und Fördermitgliedern die aktive Truppe aller Truppengattungen, ihre Reservistinnen und Reservisten, wie auch ihre Ehemaligen. Er steht allen offen, die die Ziele und Werte des Traditionsverbandes der deutschen Gebirgstruppe teilen.

Satzung des Verbands der Gebirgstruppe e.V. (VdG)

Allgemeines

§1 Name, Sitz, Vereinsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Verband der Gebirgstruppe e. V. (VdG).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Bad Reichenhall.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.4 Vereinsjahr und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verband der Gebirgstruppe e.V. (VdG) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und fördert
 - 2.1.1 die Soldaten- und Reservistenbetreuung,
 - 2.1.2 die Volksbildung,
 - 2.1.3 die Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen,
 - 2.1.4 die Denkmalpflege,
 - 2.1.5 die internationale Gesinnung und den Völkerverständigungsgedanken.
- 2.2 Der VdG ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des VdG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§3 Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Maßnahmen zur Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung:
 - 3.1.1 Betreuung der Soldatinnen und Soldaten, Reservistinnen und Reservisten sowie der Veteraninnen und Veteranen der Gebirgstruppe der Bundeswehr,
 - 3.1.2 Unterstützung der Gebirgstruppe der Bundeswehr in der Gewinnung und Bereithaltung von Reservistinnen und Reservisten,
 - 3.1.3 Unterstützung bei der Beratung der ausscheidenden Soldatinnen und Soldaten der Gebirgstruppe der Bundeswehr,
 - 3.1.4 Beitrag zur Aus-, Fort- und Weiterbildung der Reservistinnen und Reservisten der Gebirgstruppe der Bundeswehr,
 - 3.1.5 Pflege des Zusammenhalts der bisherigen Einsatzkontingente der Gebirgstruppe der Bundeswehr,
 - 3.1.6 Betreuung und Unterstützung der im Einsatz oder Dienst verunglückten oder verehrten Soldatinnen, Soldaten, Veteraninnen, Veteranen und ihrer Angehörigen, der Gefallenen oder im Dienst verstorbenen Soldatinnen, Soldaten und ihrer Angehörigen sowie von unverschuldet in Not geratenen Soldatinnen, Soldaten, Reservistinnen, Reservisten, Veteraninnen und Veteranen der Gebirgstruppe der Bundeswehr,

- 3.1.7 Vertretung der Interessen der Reservisten, Reservistinnen, Veteraninnen und Veteranen der Gebirgstruppe der Bundeswehr,
- 3.1.8 Zusammenarbeit mit anderen in der Reservistenarbeit tätigen Verbänden und Vereinigungen, insbesondere über den Beirat Reservistenarbeit im Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V..
- 3.2 Maßnahmen zur Förderung der Volksbildung:
 - 3.2.1 Darstellung und Vermittlung von Grundlagen und aktuellen Themen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik,
 - 3.2.2 Mittlerfunktion für die Gebirgstruppe in die Gesellschaft und Schärfen des Bewusstseins der Notwendigkeiten für äußere Sicherheit in der Gesellschaft,
 - 3.2.3 Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit,
 - 3.2.4 Wahrung und Überlieferung der Geschichte und Tradition der deutschen Gebirgstruppe.
- 3.3 Maßnahme zur Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen:
 - 3.3.1 Unterstützung der Kriegsgräberfürsorge mit Personal und Spendenaktionen.
- 3.4 Maßnahme zur Förderung der Denkmalpflege:
 - 3.4.1 Erhalt und Pflege des Ehrenmals der Gebirgstruppe am Hohen Brendten in Mittenwald.
- 3.5 Maßnahmen zur Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedanken:
 - 3.5.1 Vertretung der Interessen der Gebirgstruppe der Bundeswehr im Rahmen der International Federation of Mountain Soldiers (IFMS) und dabei Pflege von Partnerschaften und anhaltender Verständigung unter den Mitgliedsnationen,
 - 3.5.2 Wahrung des Andenkens an die Toten und Gefallenen der Gebirgstruppe sowie die Opfer von Kriegen und Einsätzen, insbesondere auch gemeinsam mit ehemaligen Kriegsgegnern,
 - 3.5.3 Teilnahme an und Durchführung von multinationalen Veranstaltungen der Gebirgstruppe.

§4 Werte und Grundsätze

- 4.1 Der VdG ist frei von parteipolitischen Bindungen.
- 4.2 Der VdG bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- 4.3 Der VdG steht - wie die aktive Gebirgstruppe - für die Werte des Grundgesetzes ein. Er wendet sich gegen verfassungsfeindliche und fremdenfeindliche Bestrebungen und verurteilt jegliche Form von Kriegsverbrechen.
- 4.4 Zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern ausdrücklich zu beachten.
- 4.5 Der VdG tritt insbesondere jeglicher Form der Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation entschieden entgegen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
- 4.6 Der VdG und seine Sektionen beachten die Grundsätze einer guten Vereinsführung.

§5 Verbot von Begünstigungen

- 5.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§6 Mitglieder

- 6.1 Der VdG besteht aus Sektionen.
- 6.2 Sektion kann auf Antrag jede rechtsfähige Vereinigung werden, deren Ziele und Satzung mit denjenigen des VdG in Einklang stehen.
- 6.3 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Verbandsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
- 6.4 Der Verbandsrat kann rechtsfähige, gemeinnützige Stiftungen in den VdG aufnehmen, wenn deren Aufnahme im besonderen Interesse des Vereins liegt und die Stiftung nach ihrer Zweckbestimmung mit den Zielen des VdG in Einklang steht.
- 6.5 Personen, die sich um den VdG besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht. Näheres regelt die Ehrenordnung.
- 6.6 Einzelpersonen oder juristische Personen können Fördermitglieder des VdG werden. Als außerordentliche Mitglieder haben sie in der Hauptversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht. Näheres regelt die Beitragsordnung. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§7 Rechte und Haftungsbegrenzung

- 7.1 Die Sektionen, das Sozialwerk der Gebirgstruppe e.V. und die Stiftungen sind selbständig im Rahmen dieser Satzung und haben Sitz und Stimme im Verbandsrat und in der Hauptversammlung.
- 7.2 Die Mitglieder der einzelnen Sektionen (Sektionsmitglieder) sind mittelbare Mitglieder des VdG.
- 7.3 Vorstand und sonstige Organe des VdG haften gegenüber dem VdG für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstandenen Schaden, der über die vom VdG abgeschlossenen Versicherungen hinausgeht, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung gegenüber Sektionsmitgliedern oder Dritten. Für einen solchen Schaden werden Vorstandsmitglieder und sonstige Organe des VdG vom VdG freigestellt.
- 7.4 Alle für den VdG Tätigen sowie Organ- und Amtsträger haften für Schäden gegenüber Sektionsmitgliedern und gegenüber dem VdG, die sie in Erfüllung ihrer Tätigkeit verursachen und die über den Umfang der vom VdG abgeschlossenen Versicherungen hinausgehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch, soweit sie für ihre Tätigkeit Vergütungen erhalten.

§8 Sektionen

- 8.1 Die Sektionen unterstützen den Vereinszweck des VdG und die entsprechenden Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks (§2 und §3) nach ihren Möglichkeiten.
- 8.2 Sie verpflichten sich zu den Werten und Grundsätzen des VdG (§4) und halten sich an das Verbot von Begünstigungen (§5).
- 8.3 Sie teilen dem VdG den aktuell vertretungsberechtigten Vorstand mit.
- 8.4 Sie informieren den VdG zeitnah über Mitgliederversammlungen (Protokoll).
- 8.5 Sie informieren den VdG über Satzungsänderungen.
- 8.6 Sie regeln die Übernahme von Aufwendungen für ihre Delegierten zu Veranstaltungen des VdG in eigener Verantwortung.
- 8.7 Sie entrichten termingerecht die Beiträge an den VdG nach §9.
- 8.8 Sofern eine Sektion ihre Mitgliederverwaltung selbst wahrnimmt, teilt sie dem VdG aktuell ihre Mitglieder mit.
- 8.9 §8.1 - 8.6 gelten auch für Stiftungen.

§9 Beiträge

- 9.1 Die Sektionen haben für jedes Sektionsmitglied die von der Hauptversammlung des VdG beschlossenen Beiträge termingerecht zu entrichten. Eingehende Zahlungen werden in erster Linie auf rückständige Beiträge, in zweiter Linie auf sonstige Rückstände nach dem Alter der Fälligkeit verrechnet.
- 9.2 Die Beiträge berücksichtigen, inwieweit die Leistungen des VdG in Anspruch genommen werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 9.3 Die Hauptversammlung kann für Gruppen von Sektionsmitgliedern Beitragsermäßigungen festsetzen.
- 9.4 Die Hauptversammlung kann für die Sektionen Mindestbeiträge für den VdG festsetzen, die diese von ihren Mitgliedern einzuziehen haben.

§10 Ausscheiden

- 10.1 Eine Sektion oder Stiftung scheidet aus dem VdG aus durch
 - 10.1.1 Auflösung,
 - 10.1.2 Austritt oder
 - 10.1.3 Ausschluss.
- 10.2 Der Austritt ist nur zum Ende des Vereinsjahres möglich und nur dann wirksam, wenn er bis spätestens zum 30. September schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt wurde.
- 10.3 Sektionen und Stiftungen können durch Beschluss der Hauptversammlung aus dem VdG ausgeschlossen werden. Der Ausschluss setzt voraus, dass eine Sektion oder Stiftung beharrlich oder besonders grob gegen die Interessen des VdG verstößt. Vor der Entscheidung ist die auszuschließende Sektion oder Stiftung zu hören. Der Beschluss mit Begründung ist der auszuschließenden Sektion oder Stiftung mitzuteilen.
- 10.4 Die ausscheidende Sektion oder Stiftung hat keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den VdG. Sie ist verpflichtet, ihre gegenüber dem VdG bestehenden Verbindlichkeiten sofort zu erfüllen und die ihr gewährten Beihilfen ganz oder anteilig gemäß Beschluss des Verbandsrats zurückzuzahlen.

- 10.5 Eine Fördermitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt zum Ende eines Jahres mit dreimonatiger Kündigungsfrist, sofort bei Ausschluss durch den Vorstand oder Tod des Fördermitgliedes. Der Ausschluss setzt voraus, dass das Fördermitglied beharrlich oder besonders grob gegen die Interessen des VdG verstößt. Vor der Entscheidung ist das auszuschließende Fördermitglied zu hören. Der Beschluss mit Begründung ist dem auszuschließenden Fördermitglied mitzuteilen.

Aufbau

§11 Organe

Die Organe des VdG sind

- 11.1 der Vorstand,
- 11.2 der Verbandsrat,
- 11.3 die Hauptversammlung.

Vorstand und Verbandsrat

§12 Vorstand

- 12.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - 12.1.1 dem bzw. der Vorsitzenden,
 - 12.1.2 dem bzw. der 1. stellv. Vorsitzenden,
 - 12.1.3 dem bzw. der 2. stellv. Vorsitzenden.
- 12.2 Diese drei Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; jeweils zwei Vorstandsmitglieder handeln gemeinschaftlich. In der Regel gehört ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Führung der Gebirgsjägerbrigade 23 an.
- 12.3 Zum Vorstand gehören darüber hinaus der Schatzmeister bzw. die Schatzmeisterin und der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin.
- 12.4 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des VdG zuständig, soweit sie nicht nach dieser Satzung anderen Organen des VdG zugewiesen sind. Insbesondere ist er verantwortlich für den Entwurf des Haushaltsplans, die Erstellung der Jahresrechnung und die Einberufung des Verbandsrats sowie der Hauptversammlung. Näheres regelt die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung für den Vorstand.
- 12.5 Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- 12.6 Die Amtszeiten beginnen mit dem Ende der Hauptversammlung, in der die Wahl erfolgt ist. Ist bei Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied noch nicht gewählt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandsmitglieds.
- 12.7 Zum Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied in einer Sektion des VdG ist.

- 12.8 Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt oder Tod aus, so wird an dessen Stelle von der nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit gewählt. Auf Vorschlag des Vorstands kann bis dahin ein kommissarisches Vorstandsmitglied durch den Verbandsrat bestimmt werden.

§13 Zusammensetzung des Verbandsrats

- 13.1 Der Verbandsrat setzt sich zusammen:
- 13.1.1 aus dem Vorstand,
 - 13.1.2 je einem Vertreter bzw. Vertreterin der Sektionen des VdG, des Sozialwerks der Gebirgstruppe e.V. und der Stiftung Deutsche Gebirgstruppe, die eigenverantwortlich zu bestimmen und dem Vorstand zu benennen sind.
- 13.2 Die Mitglieder des Vorstands, die Vertreter bzw. Vertreterinnen des Sozialwerks der Gebirgstruppe e.V. und der Stiftung Deutsche Gebirgstruppe haben im Verbandsrat je eine Stimme. Die Stimmgewichtung der Sektionen im Verbandsrat richtet sich nach deren Mitgliederzahl zum Jahresbeginn. Der Sektionsvertreter bzw. die Sektionsvertreterin hat bei
- 13.2.1 bis zu 500 Sektionsmitgliedern 1 Stimme,
 - 13.2.2 bis zu 1000 Sektionsmitgliedern 2 Stimmen,
 - 13.2.3 über 1000 Sektionsmitgliedern 3 Stimmen.

§14 Aufgaben

Der Verbandsrat hat die Aufgaben

- 14.1 Beschlüsse der Hauptversammlung zu vollziehen;
- 14.2 den Jahresbericht und die Mehrjahresplanung zu erstellen und der Hauptversammlung zur Beratung bzw. zur Beschlussfassung vorzulegen,
- 14.3 die inhaltliche Jahresplanung auf Basis der Mehrjahresplanung aufzustellen und zu beschließen;
- 14.4 den Haushaltsplan zu beschließen und den Vorstand zu ermächtigen, über Abweichungen vom beschlossenen Haushaltsplan zu entscheiden, soweit diese zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben erforderlich sind. Näheres regelt die Finanzordnung;
- 14.5 die Grundzüge der Organisationsstruktur der Verbandsgeschäftsstelle zu bestimmen. Die Bestellung oder Abbestellung von Funktionspersonal (IFMS-Sekretär bzw. IFMS-Sekretärin, u.a.) wird durch den geschäftsführenden Vorstand entschieden;
- 14.6 Mustersatzungen für die Sektionen vorzubereiten sowie inhaltliche Satzungsänderungen der Sektionen zur Kenntnis zu nehmen,
- 14.7 über Ordnungen zu beraten, diese zu verabschieden und in Kraft zu setzen;
- 14.8 über die Einsetzung von Projektgruppen auf eigene Initiative oder auf Vorschlag anderer Organe zu beschließen, deren Mitglieder zu benennen, deren Aufgaben schriftlich festzulegen und sie nach Erledigung ihrer Aufgaben aufzulösen;
- 14.9 repräsentative Aufgaben innerhalb und außerhalb des VdG wahrzunehmen und in Gremien anderer Organisationen mitzuarbeiten.

§15 Geschäftsordnung

- 15.1 Der Verbandsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 15.2 Die Sitzungen des Verbandsrats werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen und geleitet. Sie finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, in der Regel am Sitz des Vereins statt, zur Zeit der Hauptversammlung an deren Ort.
- 15.3 Zu den Sitzungen sind die Mitglieder des Verbandsrats mindestens eine Woche vorher schriftlich oder via E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Ein Beschluss kann auch dann wirksam gefasst werden, wenn sein Gegenstand nicht auf der Tagesordnung vorgesehen ist und dessen Aufnahme aber einstimmig befürwortet wird.
- 15.4 Der Verbandsrat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder dies schriftlich oder via E-Mail unter Angabe des Grundes verlangen. Die Sitzung hat innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattzufinden.
- 15.5 Die Sitzungen des Verbandsrats können auch in Form einer Video-/ Online- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Bei Video/Online- oder Telefonkonferenzen werden der Zugangsweg, die Login-Daten sowie der Zeitpunkt, zu dem die Stimmabgabe vorliegen muss, den Mitgliedern unmittelbar vor der Versammlung, mindestens 24 Stunden vorher, durch den Vorstand oder einer von ihm beauftragten Person per E-Mail bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem VdG bekannte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.
- 15.6 Bei Bedarf kann der Verbandsrat auch weitere Personen aus dem VdG oder externe Fachleute zur Beratung beiziehen.
- 15.7 Das Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters bzw. der Sitzungsleiterin. Gegen die Beschlüsse des Verbandsrats hat der Vorstand mit den Stimmen von mindestens zwei geschäftsführenden Vorständen ein Vetorecht. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Sitzungsleiter bzw. der Sitzungsleiterin zu unterzeichnen ist.
- 15.8 Der Vorstand kann ausnahmsweise in dringlichen Fällen eine Beschlussfassung unter Fristsetzung auf schriftlichem Wege oder via E-Mail herbeiführen. Für einen derartigen Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen erforderlich. Fristüberschreitung gilt als Ablehnung.
- 15.9 Gegen die Entscheidungen des Verbandsrats steht den Sektionen und Stiftungen die Beschwerde zu, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschwerde ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der anzufechtenden Entscheidung einzulegen. Über die Beschwerde wird in der Hauptversammlung entschieden.

Hauptversammlung

§16 Teilnahme, Vorsitz

- 16.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- 16.2 Teilnahmeberechtigt sind
 - 16.2.1 der Vorstand,
 - 16.2.2 die Delegierten der Sektionen, des Sozialwerks der Gebirgstruppe e.V und der Stiftung Deutsche Gebirgstruppe. Pro 50 Mitglieder kann ein zusätzlicher Delegierter entsandt werden.
- 16.3 Teilnahmeberechtigt sind ferner, mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht
 - 16.3.1 die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen,
 - 16.3.2 die Ehrenmitglieder (§6, 6.5),
 - 16.3.3 die Fördermitglieder (§6, 6.6),
 - 16.3.4 Gäste auf Einladung des Vorstands.
- 16.4 Den Vorsitz in der Hauptversammlung hat der bzw. die Vorsitzende, im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

§17 Einberufung

- 17.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand vorbereitet und vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.
- 17.2 Der Vorstand kann eine außerordentliche Hauptversammlung an einen von ihm zu bestimmenden Ort unter Angabe des Grundes einberufen.
- 17.3 Er muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn ein Fünftel der Sektionen des VdG dies schriftlich oder via E-Mail unter Angabe des Grundes beantragt.
- 17.4 Einberufung und Tagesordnung sind spätestens einen Monat vor der Hauptversammlung den Mitgliedern schriftlich oder via E-Mail bekannt zu geben.

§18 Aufgaben

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 18.1 den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen entgegenzunehmen und zu beraten;
- 18.2 den Vorstand und die Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen zu wählen sowie den Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüferin auf Vorschlag des Vorstands im Benehmen mit den Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen zu bestellen;
- 18.3 den Vorstand zu entlasten;
- 18.4 Beiträge nach §9 und deren Fälligkeit festzusetzen;
- 18.5 über mittel- und langfristige Zielsetzungen und Aufgabenschwerpunkte und die Mehrjahresplanung zu beschließen;
- 18.6 die Jahresplanung entgegenzunehmen;
- 18.7 über Anträge, Anordnungen von Prüfungen und Berufungen gegen Entscheidungen des Verbandsrats zu beschließen;
- 18.8 auf Vorschlag des Verbandsrats über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zu entscheiden;
- 18.9 über Satzungsänderungen nach §20 zu beschließen;
- 18.10 über den Ausschluss von Sektionen und Stiftungen zu beschließen;
- 18.11 über die Auflösung des Vereins gemäß §23 und die Bestellung der Liquidatoren zu beschließen.

§19 Anträge

- 19.1 Antragsberechtigt in der Hauptversammlung sind der Vorstand, der Verbandsrat, die Sektionen, das Sozialwerk der Gebirgstruppe e.V. und die Stiftungen.
- 19.2 Anträge, die spätestens sechs Wochen vor Beginn der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich oder via E-Mail eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- 19.3 Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind zu behandeln, sofern sie in der Hauptversammlung von einem Drittel der vertretenen Stimmen unterstützt werden. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins, Änderung der Mitgliedsbeiträge, Beitragsbegünstigungen, Festsetzung von Mindestbeiträgen und für Anträge, die den VdG finanziell belasten.

§20 Satzungsänderungen

- 20.1 Änderungen der Satzung werden von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Der Wortlaut der beantragten Satzungsänderungen ist den Sektionen und Stiftungen spätestens einen Monat vor dem Tage der Hauptversammlung bekannt zu geben.
- 20.2 Satzungsänderungen werden in Schriftform bekannt gegeben.

§21 Abstimmung

- 21.1 Zur Abstimmung in der Hauptversammlung sind der Vorstand und die Delegierten der Sektionen, des Sozialwerks der Gebirgstruppe e.V. und der Stiftung Deutsche Gebirgstruppe stimmberechtigt.
- 21.2 Die Hauptversammlung beschließt, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 21.3 Bei Wahlen gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten bzw. Kandidatinnen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- 21.4 Alle Vorstandsmitglieder werden in gesonderten Wahlgängen gewählt.
- 21.5 Die Niederschrift über die Wahlen und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind von dem Leiter bzw. der Leiterin der Versammlung zu unterzeichnen; die Sektionen, das Sozialwerk und Stiftungen erhalten eine Abschrift.

Rechnungsprüfung

§22 Rechnungsprüfung

- 22.1 Die auf drei Jahre gewählten ehrenamtlichen Rechnungsprüfer bzw. Rechnungsprüferinnen haben die Jahresrechnung samt Unterlagen dazu im abgelaufenen Geschäftsjahr zu prüfen und der Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- 22.2 Sie werden bei Bedarf durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüferin unterstützt, der bzw. die von der Hauptversammlung im Benehmen mit den Rechnungsprüfern bzw. Rechnungsprüferinnen auf Vorschlag des Vorstands berufen wird.

Schlussbestimmungen

§23 Auflösung des Vereins

- 23.1 Über die Auflösung des VdG entscheidet die ordentliche Hauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 23.2 Ist weniger als die Hälfte der Sektionen und Stiftungen in der Hauptversammlung vertreten, so kann die Auflösung nur von einer innerhalb vier Wochen einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig; hierauf muss in der Einladung hingewiesen sein.
- 23.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Sozialwerk der Gebirgstruppe e.V. zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecke des Sozialwerks der Gebirgstruppe e.V..
- 23.4 Beschlüsse über die Verteilung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

In der Gründungsversammlung am 13.07.2023 beschlossen.

1. Änderung Hauptversammlung am 25.04.2024: §1.3, §6.2, §14.6.